

## Satzung des Vereins: Schwäbisch Hall aktiv e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schwäbisch Hall aktiv e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 570 822 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74523 Schwäbisch Hall.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins „Schwäbisch Hall aktiv e.V.“ ist die Förderung der Zusammenarbeit, des Austauschs und der Vernetzung zwischen den einzelnen Mitgliedern.
2. Der Verein zielt auf eine Zusammenarbeit mit anderen Anspruchsgruppen, wie zum Beispiel dem Stadtmarketing der Stadt Schwäbisch Hall, Immobilienbesitzern, Bewohnern der Stadt Schwäbisch Hall oder touristischen Einrichtungen ab. Des Weiteren vertritt der Verein die Interessen der Mitglieder gegenüber der Stadtverwaltung von Schwäbisch Hall.
3. Die Attraktivität von Schwäbisch Hall soll in einem partnerschaftlichen Miteinander, mit den verschiedenen Anspruchsgruppen, als Freizeit-, Einkaufs-, Tourismus-, Wirtschafts- und Erlebnisstadt gestärkt werden.

### § 3 Aufgaben

1. Bessere Vernetzung der Mitglieder untereinander und Bündelung der Kräfte durch gemeinsame Aktionen. Unterstützung der Mitglieder und deren Interessen und Anliegen gegenüber der Stadtverwaltung.
2. Organisation der Zusammenarbeit von unterschiedlichen Akteuren und Institutionen zum Thema Attraktivitätssteigerung, Steigerung der Aufenthaltsqualität, Belebung der Innenstadt sowie der Handelszentren/Kerz und der Imageförderung. Austausch mit bestehenden Institutionen und Anspruchsgruppen (beispielsweise entsprechender Fachbereiche der Stadt Schwäbisch Hall).
3. Konzeption, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität der Innenstadt und Belebung dieser, beispielsweise durch die Anschaffung entsprechender Dekorationselemente, Sitzgelegenheiten oder Blumenkübeln.
4. Konzeption, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Einkaufserlebnisses in der Innenstadt und in den Handelszentren/Kerz, beispielsweise durch geeignete Events wie Shoppingabende und Aktionen zur Verkaufsförderung.
5. Konzeption, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Imageförderung von Schwäbisch Hall als Freizeit-, Einkaufs-, Tourismus-, Wirtschafts- und Erlebnisstadt, zum Beispiel durch Werbekampagnen.

Der Verein ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben selbstlos tätig; er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können werden:
  - a) vollgeschäftsfähige natürliche Personen
  - b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts
  - c) handelsrechtliche Personengesellschaften
  - d) Gesellschaften bürgerlichen Rechts
  - e) Ehrenmitglieder, die vom erweiterten Vorstand ernannt werden.
2. Unternehmen können nur Vollmitglied werden. Vollmitglieder sind Unternehmerinnen und Unternehmer aus den Bereichen: Einzelhandel, Großhandel, Dienstleistung, Gastronomie, Hotellerie, Handwerk, Kultur, Freiberufler, Industrie und Marktbesicker sowie verschiedene Institutionen (zum Beispiel Vereine). Die einzelnen Mitgliedskategorien sind in der Beitragsordnung geregelt. Eine Privatpersonen kann nur Fördermitglied werden.
3. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in welchem sich das aufzunehmende Mitglied zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den erweiterten Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten. Diese können einen Aufnahmeantrag ablehnen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig und stimmberechtigt:
  - Fördermitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag und erhalten keine Gegenleistung. Sie sind nicht stimmberechtigt.
  - Vollmitglieder sind Vereinsmitglieder, die eine Gegenleistung, wie zum Beispiel Werbemittel und Vergünstigungen oder die Möglichkeit zur Teilnahme an Aktionen erhalten. Vollmitglieder sind stimmberechtigt und beitragspflichtig in Form eines Kostenbeitrags. Die Höhe des Kostenbeitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt.
  - Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht beitragspflichtig und erhalten keine Gegenleistung. Ehrenmitglieder können von Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Abstimmung über die Ernennung obliegt dem erweiterten Vorstand.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Vollmitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen nach besten Kräften zu fördern.
3. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod einer Privatperson, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Auflösung
  - b) Kündigung des Mitglieds
  - c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds
  - d) Schließung oder Erlöschen des Geschäftsbetriebs
  - e) Beendigung der Liquidation bei Auflösung des Vereins
  - f) Ausschluss des Mitgliedes
  
2. Ausschluss: Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung/den Vereinszweck verstößt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit 2/3 der Mehrheit. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied gegenüber dem erweiterten Vorstand innerhalb eines Monats nach dessen Zugang schriftlich, unter Angabe von Gründen, Widerspruch erheben. Diesen Widerspruch legt der Vorstand der Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung im Beschlussweg vor; bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
  
3. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem engeren oder erweiterten Vorstand oder der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres hin zu erfolgen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) engerer und erweiterter Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Marketingsitzung

## **§ 8 Mitgliederversammlung: Einberufung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, spätestens bis zum Ende des ersten Kalenderquartals, abzuhalten. Die Mitgliederversammlung findet in Präsenz statt, kann aber in Ausnahmefällen auch digital stattfinden.
  
2. Der engere Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform (schriftliche Einladung) unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Die Tagesordnung wird vom engeren Vorstand festgelegt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als „schriftliche Einladung“ gilt auch der Versand entsprechender Einladungsschreiben per E-Mail. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im

„Haller Tagblatt“ erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim engeren Vorstand oder erweiterten Vorstand oder der Geschäftsstelle, schriftlich, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Satzungsänderungsanträge und Anträge zur Beitragsordnung können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
4. Über die Zulassung von Ergänzungsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

### **§ 9 Mitgliederversammlung: Befugnisse und Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze/Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus beschließt sie insbesondere folgende Sachverhalte:
  - a) Bestellung, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit in § 11 dazu nicht etwas Anderes geregelt ist
  - b) Wahl von einem Kassenprüfer im selben Rhythmus, wie die Bestellung des Vorstandes
  - c) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr
  - d) die Beitragsordnung
  - e) den Jahresbericht des Vorstandes sowie der Revisoren nebst Entlastung des Vorstandes
  - f) Änderungen der Satzung
  - g) die Auflösung des Vereins
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des engeren Vorstandes, bei dessen Verhinderung leitet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes die Versammlung.
3. Jedes Vollmitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Sie werden wie ungültige Stimmen behandelt.
4. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch einen schriftlich ermächtigten Vertreter, der Mitglied des Vereins sein muss, möglich. Diese schriftliche Ermächtigung muss bis spätestens zum Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorliegen. Die Vertretungsperson ist mit vollem Namen und gültiger Adresse anzugeben. Die Ermächtigung ist vom Mitglied zu unterzeichnen.
5. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, dass die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.

7. Satzungsänderungen oder Änderungen der Beitragsordnung sind nur mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
8. Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen entschieden werden. Der Ablauf zur Auflösung des Vereins ist in § 16 geregelt.
9. Wahlen werden auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt. Auf einem Stimmzettel können hierbei mehrere Wahlen durchgeführt werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Der Schriftführer der Mitgliederversammlung wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl reicht eine einfache Mehrheit aus. Der Schriftführer fertigt über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und von einem Mitglied des engeren Vorstands zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugesendet. Einwendungen können nur innerhalb von weiteren zwei Wochen erhoben werden.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom engeren Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder (hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden; § 8 Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 11 Der engere Vorstand**

1. Der engere Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden. Der engere Vorstand führt bzw. überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann eine Geschäftsstelle mitsamt Geschäftsführung eingerichtet werden.
2. Der engere Vorstand muss Vollmitglied oder Fördermitglied des Vereins sein. Es darf maximal ein Fördermitglied Teil des engeren Vorstands sein. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstands vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

4. Für die Abberufung einzelner Mitglieder des engeren Vorstands aus wichtigem Grund ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 12 Der erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand
  - b) dem Kassier
  - c) zwei Stellvertretern
1. Der erweiterte Vorstand muss Vollmitglied oder Fördermitglied des Vereins sein. Es darf maximal ein Fördermitglied Teil des erweiterten Vorstands sein. Die Mitglieder b) bis c) des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
  2. Die Mitglieder a) bis c) des erweiterten Vorstands erhalten als Ausgleich für ihr Engagement eine Vergünstigung des Kostenbeitrags um 50 Prozent.
  3. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
  4. Für die Abberufung einzelner Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus wichtigem Grund ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
  5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den engeren Vorstand vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Haftung des engeren und erweiterten Vorstands ist begrenzt nach § 31a BGB. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden ebenfalls einzelvertretungsberechtigt, jedoch nur dann, wenn die engeren Vorstände verhindert sind. Der engere und der erweiterte Vorstand kann die Geschäftsführung im Einzelfall zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen.
  6. Der erweiterte Vorstand bestimmt die Strategie des Vereins. Er hält regelmäßig Sitzungen ab, die von einem Mitglied des engeren Vorstandes einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung ist im Vorfeld zu versenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
  7. Der engere und erweiterte Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

8. Der Kassierer ist verantwortlich für sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins, er hat jährlich eine Jahresrechnung vorzulegen, bezüglich des Zeitpunktes der Vorlage der Jahresrechnung sind die Vorsitzenden gegenüber dem Kassierer weisungsbefugt.
9. Die Jahresrechnung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer zu prüfen. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Geschäftsstelle**

1. Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Fachbereich Wirtschaft, Touristik & Liegenschaften der Stadt Schwäbisch Hall besetzt.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle hat die laufenden Aufgaben des Vereins wahrzunehmen. Die Aufgaben des Vereins sind unter § 3 definiert. Dabei nimmt die Leitung der Geschäftsstelle insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Operative Umsetzung von Maßnahmen;
  - b) Information des engeren Vorstandes über die inhaltliche Arbeit;
  - c) Strukturierung und Standardisierung organisatorischer Abläufe;
  - d) Erstellung eines Jahresprogramms mit Kosten- und Budgetplanung in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand
  - e) Zentraler Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder, Stadtverwaltung und weitere Akteure
3. Die Leitung der Geschäftsstelle ist eine besondere Vertretung des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Diese nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mit beratender Funktion teil, besitzt aber kein Stimmrecht. Die Bewirtungskosten der Geschäftsstelle bei den jeweiligen Sitzungen oder Besprechungen werden vom Verein getragen. Pro Sitzung werden maximal 25,-- Euro erstattet.
4. Der engere Vorstand ist der Leitung der Geschäftsstelle gegenüber weisungsbefugt.

### **§ 14 Marketingsitzung**

1. Die Marketingsitzung findet drei bis viermal im Jahr statt. Die Sitzung wird in der Regel digital abgehalten, in Ausnahmen bei besonderen Themen kann die Marketingsitzung auch in Präsenz abgehalten werden.
2. Der engere Vorstand lädt zur Marketingsitzung ein. Die Tagesordnung wird vom engeren Vorstand und der Leitung der Geschäftsstelle festgelegt. Die Geschäftsstelle leitet die Marketingsitzung gemeinsam mit den Mitgliedern des engeren Vorstands.
3. An der Marketingsitzung können ausschließlich Vereinsmitglieder des Vereins teilnehmen. Eine Ausnahme bilden Referenten oder andere Akteure, welche ein bestimmtes Projekt vorstellen.
4. Zu den Aufgaben der Marketingsitzung gehören:

- a) Diskussion und Abstimmung von Konzepten und Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und Belebung der Innenstadt sowie den Handelszentren/Kerz
  - b) Diskussion und Abstimmung von Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung des Einkaufserlebnisses und Verkaufsförderung in der Innenstadt sowie den Handelszentren/Kerz
  - c) Diskussion und Abstimmung von Konzepten zur Imageförderung von Schwäbisch Hall als Freizeit-, Einkaufs-, Tourismus-, Wirtschafts- und Erlebnisstadt
5. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Sie werden wie ungültige Stimmen behandelt.
  6. Das Protokoll der Marketingsitzung erfolgt als Videoaufzeichnung und wird den Mitgliedern im Nachgang innerhalb von vier Wochen zur Verfügung gestellt.

### **§ 15 Mitgliedsbeitrag und Beitragsordnung**

1. Der Verein finanziert sich insbesondere über Beiträge der Mitglieder und ggf. Zuschüsse.
2. Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen oder abgeändert.
3. Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben und mit einer kurzen Begründung zu versehen. Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist insoweit nicht möglich.
4. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Beschluss zur Vereinsauflösung bzw. Liquidation bedarf gem. § 9.6 einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Liquidatoren werden nach den Regelungen über die Bestellung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestellt. Falls kein anderweitiger Beschluss gefasst wird, stellt der engere Vorstand die Liquidatoren.
3. Die Liquidatoren können nur einstimmig Beschlüsse fassen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schwäbisch Hall, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Stadt- und Standortmarketings im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.